

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten der V. Fraas GmbH, Helmbrechts

## I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Lohnarbeiten, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder abbedungen werden. Der Einbeziehung von allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge, Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, unverpackt und nicht versichert.
2. Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung netto fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 7,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

## III. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Lohnarbeiten ist Hof. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## IV. Anlieferung, Materialangaben, Kennzeichnung

1. Die Anlieferung des zu bearbeitenden Materials darf erst nach unserer ausdrücklichen Bestätigung, an den von uns benannten Abladeort, zum vereinbarten Termin erfolgen.
2. Die Anlieferung hat für uns frachtfrei zu erfolgen.
3. Dem Material sind Lieferpapiere beizufügen, diese beinhalten mindestens folgende Angaben: Bezeichnung des Materials, Stückzahl, Nettogewicht, Qualität, gewünschte Bearbeitung, gewünschte Prüfverfahren und weitere für den Erfolg der Bearbeitung notwendige Angaben. Fehlen die erforderlichen Angaben oder sind diese unvollständig oder falsch, führen wir die Lohnarbeiten nach bestem Ermessen durch.
4. Das Material ist vom Kunden als sein Eigentum zu kennzeichnen.

## V. Lieferzeit

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Frühestens jedoch mit der Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Kunden. Die Lieferzeit wird nur annähernd und unverbindlich vereinbart.
2. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten.

## VI. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Vertragserfüllungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz - falls wir bereits teilweise erfüllt haben - wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Folgen von Elementarschäden, besondere Maschinenausfälle oder Energiemangel sowie Behinderungen der Verkehrswege und fehlende Eigenbelieferung, und zwar einerlei ob sie bei uns selbst oder einem Unterpelieferanten eintreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist nachliefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Kunde zurücktreten.

## VII. Prüfabnahme

Eine Abnahme des Käufers muss ausdrücklich vereinbart werden. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, auch die uns entstehenden.

## VIII. Versand, Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

## IX. Mängelgewährleistung, Rücktritt, Haftungsumfang

1. Der Kunde hat die Bearbeitung unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Bearbeitung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Der Kunde hat auf unsere Anforderung hin, unverzüglich Proben oder das beanstandete Material an uns zurückzusenden.
3. Bei berechtigter Mängelanzeige, werden wir nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder in angemessener Frist ein gleiches Quantum auf unsere Kosten neu bearbeiten (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder sollte diese unzumutbar sein, ist der Kunde berechtigt den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche des Kunden mit Ausnahme der Ansprüche unter Ziffer 4 (Haftungsumfang) bestehen nicht.
4. Für Schäden haften wir nur, wenn die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn eine ausdrückliche Garantie übernommen wurde oder wenn der Eintritt des Schadens auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits beruht. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ausgeschlossen. Auf jeden Fall ist die Haftung begrenzt auf denjenigen Schaden, der bei Vertragsschluss aufgrund der uns zugänglichen Umstände und Fakten vernünftigerweise vorhersehbar war sowie auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entsteht. Die Haftung ist der Höhe nach zudem begrenzt auf den Wert der beauftragten Bearbeitung. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn eine ausdrückliche Garantie übernommen wurde oder wenn der Eintritt des Schadens auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits beruht. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer sowie Erfüllungsgehilfen.
5. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt weiterhin nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.